J. pract.
345 (16.

J. pract.
345
(16

<3661817464001З

<3661817464001З

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Inaugural-Abhandlung

über

die erſten Grundſätze

der

Rangordnung der Pfandrechte

im Concurſe.

Bey Erlangung des juridiſchen Doktorats

verſucht

von

Alois Brinz

der Rechte Kandidaten von Weiler im Illerkreiſe.

Landshut 1812.

Gedruckt bey Joſeph Thomann.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Dem

Hochgebornen Herrn

Karl Auguſt von Reiſach

auf Kirchdorf, Graf zu Steinberg,
k. b. General-Commiſſär des Illerkreiſes, k. b. Kämmerer, des Johanniter Ordens Ehrenritter, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu München, und der Societät für die geſammte Mineralogie zu Jena,

widmet

in tiefſter Ehrfurcht

dieſe erſten Früchte ſeines wiſſenſchaftlichen Strebens

der Verfaſſer.

Digitized by Google

Vorrede.

Ich wage es bey Erlangung des juridiſchen Doktorats die vorliegende Abhandlung über die oberſten Grundſätze der Rangordnung der Pfänder unter ſich dem gelehrten Publikum zu übergeben. Mein Bemühen gieng im Studium des Civilrechts durchaus dahin, mich mit den erſten Principien jeder einzelnen Lehre, ſo viel möglich vertraut zu machen, und, da die Lehre vom Pfandrechte unter vielen andern einen

Digitized by Google

ausgezeichneten Vorraug behauptet, ſo beſtrebte ich mich vorzüglich, in derſelben die erſten Gründe zu erforſchen, nach welchen die Geſetzgebung die, bald der Zeit, bald der Qualität nach, verſchiedenen Pfandrechte unter ſich ordnete.

Möge dieſer kleine Verſuch als Beweis meines Strebens nach einem gründlichen Studium einer Nachſichtsvollen Aufnahme gewürdiget werden!

Landshut im July 1812.

Digitized by Google

I. Abtheilung.

Geſchichtliches Fragment über die Behandlung der Schuldner nach altem, nebſt den Modifikationen nach neuerm römiſchem Rechte.

Kein Volk der alten und neuern Welt hat ſich in Aufſtellung rechtlicher Grundſätze ſo ſehr ausgezeichnet, als das römiſche. Dem ohngeachtet aber haben die Römer in den erſten Zeiten ihrer Staatsverbindung, und in den Zeiten der Könige ein ſehr drückendes Verfahren gegen die Schuldner beobachtet, dergleichen wir in der Geſchichte keines alten Volkes aufweiſen können.

Digitized by Google

Ihre Behandlung beſtand nämlich darinn, daß der Schuldner, ſobald er ſeine Gläubiger nicht befriedigen konnte, in eine ſehr drückende Sclaverey verfiel, und ſo erhielt der Gläubiger ein Recht auf die Perſon des Schuldners.

Dem nämlichen Verfahren blieben die Römer auch zu den Zeiten der freyen Republik, der XII Tafelgeſetze getreu, nur mit der Modifikation, daß die Decemviren den Gläubigern die Behandlung des Schuldners im Gefängniſſe vorſchrieben, und die Dauer der Gefangenſchaft beſtimmten; auch ordneten ſie Friſtenverlängerungen und Proceduren an, deren Zweck kein anderer war, als den Zuſtand des Schuldners zu erleichtern, und zuletzt, wenn alle dieſe Verfügungen von keinem Erfolge waren, erhielt der Gläubiger in Comitio, wo in Gegenwart des Volks dem Schuldner die Perſönlichkeit abgeſprochen wurde, das Recht den Schuldner als einen Sclaven zu behandeln.

Dieſe Verfahrungsart nun war dem Volke ganz erwünſcht, und die willkührliche Captur des Schuldners ſowohl, als die von den Gläubigern

Digitized by Google

bisher ganz abhängige Behandlung des Schuldners im Gefängniſſe wurde nun ganz aufgehoben, und dem Schuldner war nun Zeit gegeben, das ſchuldige Kapital aufzubringen.

Dadurch nun wurde der Zuſtand der Schuldner bedeutend gebeſſert; allein das in den XII Tafelgeſetzen feſtgeſetzte Schuldverfahren wurde ganz vernachläßigt; willkührliche Zinſe kamen an die Tagesordnung, alle mögliche Arten wucherlicher Geſchäfte wurden erfunden, die Geſetze illudirt, worüber ſich das Volk beſchwerte, welche Beſchwerden zuletzt in wirkliche Empörungen gegen die Regierung ausarteten. Klare und unumſtößliche Beweiſe hievon liefern uns die Zeitgeſetze (Lex Licinia von A. U. C. 385. Duillia von A. U. C. 397. und Genucia von A. U. C. 412) nebſt den Schilderungen, die Livius, und andere römiſche Klaſſiker von dem Zuſtand der Schuldner liefern.

Dieſer Unfug und dieſe Umgehung der XII Tafelgeſetze, die man ſich allgemein erlaubte, brachten die Einführung der Lex Petillia Papiria de Obaeratis hervor.

Digitized by Google

Dieſe Lex wurde im Jahr 427 *) unter der Regierung des C. Petillius Libo Visolus II. und L. Papirius Mugillanus gegeben.

Der Urheber iſt nach der Meinung der meiſten Petillius, nach einigen auch Pötelius **) woher die Benennung Lex Poetelia kömmt.

Vaillant ſtimmt der erſteren Meinung bey, weil der Name Petillius auch auf Münzen gefunden wird.

Der Zuſatz de Obaeratis iſt blos beigefügt um dieſes Geſetz von andern Legibus Petilliis zu unterſcheiden, als z. B. de Ambitu von A. U. C. 395. ꝛc.

Die Veranlaſſung zu dieſem Geſetz erzählt uns Livius auf folgende Weiſe.

Ein junger Menſch, Namens C. Publilius, hatte ſich für die Schulden ſeines Vaters dem

---

*) Vergleiche über das Jahr dieſes Geſetzes Augustin de L. L. Cap. 8. Manut. de L. L. Cap. 16. Spanheim Orbis Roman. Cap. 25. Heineccius Antiq. Jur. L. III. T. 33. §. 5.

**) Siehe z. B. Bach. Hist. Jur. L. II. Cap. II. §. 19.

Digitized by Google

L. Papirius zum Sclaven hingegeben, und wurde von dieſem, da er ſeinen wollüſtigen Anträgen kein Gehör geben wollte, ſehr übel behandelt, und bis auf das Blut gegeiſſelt. Hierauf entzog ſich dieſer der Gewehrſame des Gläubigers, zeigte ſich dem Volke, und erregte einen Zuſammenlauf deſſelben.

Die Conſuln riefen ſofort den Senat zuſammen, man ſtellte den einzelnen Individuen, die ſich in der Curia verſammelten, den mißhandelten Jüngling vor, und die Conſuln erhielten den Auftrag: „Ferre ad populum, nequis etc.

Der Geiſt dieſes Geſetzes war, das reine Recht gegen verbundene Perſonen aufzuheben, und ein mittelbares Recht an dem Vermögen des Schuldners einzuführen; auch das Recht der Gläubiger, die Schuldner in's Gefängniß zu bringen, zugleich auszutilgen.

Nichts deſtoweniger aber mußte ſich der Gläubiger, da dieſes Geſetz blos ein mittelbares Recht an den Gütern verlieh, ſich immer zuerſt an die Perſon des Schuldners halten.

Digitized by Google

So wie bisher der Prätor den Gläubigern die Macht ertheilte, ſein Recht gegen die Perſon des Schuldners durch die Captur deſſelben zu verfolgen, ſo mußte er jetzt ebenfalls autoriſirt werden, wenn er das ihm auf die Güter des Schuldners verliehene Recht geltend machen wollte.

Nun trat die Proscriptio bonorum ein, zufolge welcher der Gläubiger ein Recht ſowohl auf den gegenwärtigen, als künftigen Erwerb des Schuldners erhielt.

Ehe aber dieſe ihre Wirkungen äußern konnte, wurden dem Schuldner Friſtenverlängerungen anberaumt, welche ihm unter dem ſtrengen Verfahren der XII Tafelgeſetze zuſtanden.

Dieſes geſchah deßwegen, um den Gläubiger ſicher zu ſtellen, daß der Schuldner, der bis dahin noch diſponibles ungeſtörtes Eigenthum über ſein Vermögen behauptete, ja es ſogar nach der Proſcription, ſo lange daſſelbe vom Gläubiger noch nicht veräußert worden, haben mußte; keine für ihn nachtheilige Diſpoſitionen unternahm.

Unſtreitbar iſt es, die Lex Petillia hat den Gläubiger an das Vermögen des Schuldners ver=

Digitized by Google

wieſen, war aber bey dieſem ein gänzliches Deficit vorhanden, oder hatte der Schuldner kein hinlängliches Vermögen zur Deckung ſeines ſchuldneriſchen Zuſtandes, ſo blieb dem Gläubiger nichts anders übrig, als ſich an die Perſon des Schuldners ſelbſt zu halten.

Den Schuldner zum Sclaven machen konnte der Gläubiger keineswegs: denn dagegen ſtand das Petilliſche Geſetz, wohl aber konnte er ihn anhalten, ſeine Schuld abzuarbeiten, daran hinderte das Geſetz nicht, konnte es auch nicht, indem ihn ſchon das natürliche Verhältniß zwiſchen »Schuldner und Gläubiger« dazu berechtigte.

Die Einmiſchung von Seite des Staats bey dem Verfahren in Schuldſachen, welches nach der Lex Petillia aufkam, iſt freylich ſchon beträchtlicher, als bey dem, welches vor, und nach den XII Tafelgeſetzen Platz griff, doch im ganzen noch ſehr unbedeutend.

Das Verfahren, deſſen man ſich jetzt bediente, die Schuldſache abzuthun, verſchafte den Schuldnern allerdings Erleichterung von der Seite, daß ſie keine Sclaven zu werden brauchten,

Digitized by Google

doch aber war ſelbes für ſie noch immer drückend genug, aus dem Grunde, weil ſie leiden mußten, daß ihr Vermögen einem dritten von den Gläubigern zugeſchlagen wurde, es mochte ſelbes nun zur Deckung ihrer Schuld hinreichend ſeyn oder nicht, es mochte den Werth der Forderung überſteigen oder nicht.

Die Uebertragung des ganzen ſchuldneriſchen Vermögens auf einen einzelnen, deſſen ſich die Römer damals bedienten, gründet ſich theils auf ihren Rechtsbegriffen, die ſie hatten, theils auf anderen Urſachen; denn das Vermögen des Schuldners wurde von ihnen als ein unzertrennliches Ganze angeſehen, welches daher auch nur ſammt den darauf haftenden Schulden auf einen übertragen wurde.

Ferners trug dazu auch das damals unter den Römern herrſchende Steuerweſen ſehr viel bey, ja es war der Hauptgrund zu dieſem Verfahren; denn wurde das Vermögen des Schuldners vereinzelt, ſo mußten nothwendig auch die Abgaben wegfallen, und dieſe einzelne Theile deſſelben gaben keinem Bürger einen ſo großen Zu-

Digitized by Google

wachs, daß man auf ihn die Abgaben übertragen konnte, und auf dieſe Weiſe giengen auf den Bonorum Emtor alle auf dem Gut haftenden Abgaben über, wie ſie der Schuldner zu entrichten hatte, worauf der Bonorum Emtor beim Kauf ſchon ſah.

So wurde vielen Streitigkeiten ein Damm geſetzt, die bey Vereinzelung des ſchuldneriſchen Vermögens ſo leicht hätten entſtehen können. Das römiſche Schuldverfahren wurde keinen Veränderungen mehr unterworfen, bis gegen das Ende der freyen Republick, die dadurch merkwürdig wurden, daß die Güter eines Schuldners nicht mehr im Ganzen auf einen Bonorum Emtor übertragen; ſondern daß ſie jetzt vereinzelt wurden.

Die Urſachen, die dazu Veranlaſſung gaben, mögen wohl folgende ſeyn, als

1) das alte Beſteuerungsſyſtem nach der Größe des Vermögens der Bürger berechnet, war ganz in Abfall gerathen, und die Staatskaſſe, da ſie Einkünften genug hatte, nahm zur ſelben nur in außerordentlichen Fällen ihre Zuflucht. *)

*) Sigonius deantiq. jure Civium Rom. I. 16, pag. 194 seq.

Digitized by Google

2) Die Schuldner beſchwerten ſich, daß ihre Güter, ihr Vermögen immer unter dem halben Werthe angeſchlagen werde, indem ſich ſonſt kein Bonorum Emtor hervorthäte; auch die Gläubiger ſchützten ihre Klagen gegen die Schuldner vor, ſobald dieſe wieder etwas erworben hatten; denn die Gläubiger erhielten dabey äußerſt ſelten die volle Befriedigung ihrer Forderungen. Wurde hingegen das ſchuldneriſche Vermögen vereinzelt, ſo konnte doch ſo viel heraus kommen, daß die Schuldner bezahlt, und der Schuldner von den Verfolgungen der Gläubiger gerettet wurde, ja bisweilen noch etwas zurück erhielt.

3) Forderte es auch das allgemeine Beſte, daß unter den Forderungen einzelner Gläubiger Vorzugsrechte ſtatt finden ſollen, welches ebenfalls nur durch Vereinzelung des ſchuldneriſchen Vermögens bewirkt werden konnte.

So bedeutend die Verwendungen der Römer für die Verbeſſerung des Schuldverfahrens waren, ſo konnten ſie doch keineswegs den Untergang des Freyſtaats mehr verhindern, mit welchem Untergange der Wucher und andere Schuld-

Digitized by Google

Bedrückungen immer mehr zunahmen, und der Anatocismus ſelbſt entſtand.

Dieſen harten Zuſtand der Schuldner erleichterte nun Sulla durch Einführung der Lex Julia de Cessione Bonorum.

Dieſe Lex Julia verordnete, daß der Schuldner ſich ſelbſt von ſeinem Vermögen losſagen könne, wodurch es ſowohl die Nothwendigkeit einer richterlichen Abſonderung des Eigenthümers von ſeinem Eigenthume, als den mit dieſer Procedur in unzertrennlicher Verbindung ſtehenden Perſonal-Arreſt überflüſſig machte.

Damit war für den Schuldner der vorzügliche Nutzen verbunden, daß er dem Perſonal-Arreſte entgehen, und wieder frey werden konnte *), wenn er von dem Gläubiger ſchon eingezogen war.

Die Cessio Bonorum wurde bald nach ihrer Einführung dazu gemißbraucht, nicht nur das baare

*) L. 1. C. qui bonis cedere possunt.
In eo enim tantummodo hoc beneficium eis prodest, ne judicati detrahantur in carcerem.

Geld auf die Seite zu räumen, ſondern die Schuldner giengen ſo weit, daß ſie vieles von ihren Sachen den Gläubigern entzogen.

Sah nämlich ein Schuldner, daß es mit ſeinem Vermögenszuſtande mißlich ausſah, daß er alſo bonis cediren müßte, ſo ſuchte er vorhin alles zu entfernen, was er nur konnte.

Beſaß der Schuldner Gelder, ſo deponirte er dieſe bey ſeinen Freunden und Anverwandten, und nach Verlauf der Cessio Bonorum nahm er ſelbe wieder zu ſich, und ſo entſtanden die feinſten Rechtsverletzungen.

Die Kaiſer Valentinian und Theodosius erließen daher die Verordnung L. 1. C. q. b. c. p. „Qui bonis cesserint, nisi solidum creditor receperit, non sunt liberati," daß ein ſolcher Schuldner nur dann zur Cessio Bonorum ſeine Zuflucht nehmen dürfe, wenn er den Beweis liefern könne, daß ihn Unglücksfälle in den Vermögensverfall geſtürzt haben, mit welchem Beweiſe dann alle mit der Cessio Bonorum verbundene Privilegien einverleibt waren.

Digitized by Google

Auf dieſe Weiſe kam es nun dahin, daß die Cessio Bonorum verhaßt wurde, und ein Schuldner ſich dazu nur in dem Falle entſchloß, wenn er überzeugt war, den Beweis führen zu können, den ihm die Geſetze auferlegt haben.

Den römiſchen Geſetzgebern genügte es noch keineswegs, die Schuldner mit dem Beneficio Cessionis Bonorum verſehen zu haben, ja ihre Abſicht gieng dahin, daß es nicht einmal mit dem Schuldner zum Aeußerſten und dahin kommen ſollte, ſich jener Rechtswohlthat bedienen zu müſſen. Sie unterſtützten daher ſelbe durch Friſtenverlängerungen.

In der höchſten Blüthe des Freyſtaats und noch lange unter den Kaiſern waren dieſe Friſtenverlängerungen ganz willkührlich, und mehrſtentheils dem Ermeſſen des Richters zugeſtellt, obſchon der Schuldner durch zu kurz beſtimmte Termine nicht gekränkt worden iſt.

In ſpäteren Zeiten, wie uns die L. un. C. Th. de usur. rei judic: „Is, qui bona secundum dictam sententiam prosequitur: eas quoque rationes habiturus est, utqui post legitimum tem-

pus placitis non obtemperavit, usuram centesimam temporis, quod postea fluxerit, solvat“ ſagt, wurden dieſe Friſten zu zwey, und zuletzt noch von Juſtinian zu 4 Monaten ausgedehnt, und ſo wurde der Schuldner in den Stand geſetzt, eher das ſchuldige Kapital aufzubringen.

Von der Stückzahlung (Friſten = Zahlung) als einer Tilgungsart der Verbindlichkeit, wo der Schuldner das Ganze nicht auf einmal, ſondern in mehreren Terminen entrichtet, kommen zwar im juſtinianiſchen römiſchen Rechte Beyſpiele genug vor, in denen ſelbe mit, theils auch ohne Conſens des Gläubigers geſchehen kann, z. B. L. 41. D. de solut: *) L. 21. D. de reb. cred. **)

*) Reo criminis postulato, interim nihil prohibet recte pecuniam a debitoribus solvi: alioquin plerique innocentium necessario sumtu egebunt.

**) Quidam existimaverunt, neque eum, qui decem peteret, cogendum quinque accipere, et reliqua persequi; neque eum, qui fundum suum diceret, partem dumtaxat judicio persequi: sed in utraque causa humanius facturus videtur Praetor, si actorem compulerit ad accipiendum id, quod offeratur: cum ad officium ejus pertineat, lites diminuere.

Digitized by Google

L. 2. §. 4. D. de eo, quod certo loco *). Eine eigene Rechtswohlthat der Datio in solutum läßt ſich eigentlich nicht rechtfertigen. Erſt unter Juſtinian wurde die Gebung an Zahlungsſtatt zu einer Rechtswohlthat für die Schuldner im Allgemeinen erhoben; unter ihm wurde den Schuldnern geſtattet, wenn ſie ihre Verbindlichkeit mit dem in ſelber begriffenen Gegenſtande nicht tilgen könnten, ihre Güter den Gläubigern ſtatt der Zahlung anzubiethen; auch beſtimmte Juſtinian zugleich, wie dabey verfahren werden ſollte. **)

Alle dieſe Begünſtigungen und Unterſtützungen, die der Schuldner erhielt, übertraf das Beneficium Moratorii.

---

*) Si quis stipulatur Ephesi, et Capuae, hoc ait, ut Ephesi partem et Capuae petat.

**) Nov. 4. Cap. 3. Hoc nisi debitor in pecunia, vel alia re mobili solvere nequeat: tunc enim res immobilis, quam debitor habet meliorem, solvi potest, facto per judicem subtili ejus causae aestimatione etc. Vergleiche übrigens über dieſe Rechtswohlthat S. F. Willenbergii D. de dationis in solutum beneficio Ged. 1728.

Digitized by Google

Die Kaiſer gaben nämlich eine Nachſicht auf ein, zwey, drey, und mehrere Jahre, doch eine längere als von fünf Jahren ſucht man in den königlichen Geſetzen vergebens.

Den Schuldnern war nun dadurch Gelegenheit gegeben, ihren zerrütteten Vermögenszuſtand wieder in beſſeres Geleiſe zu bringen, Mittel zu Bezahlung ihrer Schulden zu erſinnen, und dem totalen Vermögensruin, der ihnen im Wege des ordentlichen Schuldverfahrens ſowohl, als der Cessio Bonorum bevorſtand, zu entgehen.

Niemand wird aber die Behauptung aufſtellen können, daß nicht mit dieſem Beneficium Moratorii eine Ungerechtigkeit gegen die Gläubiger verbunden war; allein dieſe kann ſogleich gerechtfertigt werden, als man das Intereſſe bedenkt, das die Kaiſer haben mußten, um dem Staat einen Bürger zu erhalten.

Auch war den Gläubigern dadurch nur der Vortheil entzogen, daß ihre Forderungen nicht ge-

Digitized by Google

rade befriediget wurden; rechtsgültig waren ſie deßwegen noch immer.

Gleiches Anſehen mit dem Beneficium Moratorii behauptet die Rechtswohlthat der erzwungenen Nachſicht.

Schon nach dem ältern Recht war es der Willkühr der Gläubiger anheimgeſtellt, ob ſie dem Schuldner außer den geſetzlichen Dilationen eine längere Nachſicht verſtatten wollten, und wenn ſie es thaten, ſo mußte der Richter darauf Rückſicht nehmen. Aber zu einem ſolchen Fall war der vereinigte Wille aller Gläubiger erforderlich. Daß der Richter den etwa diſſentirenden Gläubiger habe zwingen können, erhellt einestheils nirgends, anderntheils läßt ſich ſolches aus dem Grunde nicht füglich behaupten, weil Juſtinian zuerſt einen ſolchen Zwang einführte.

Die letzte und noch ſehr wichtige Rechtswohlthat für die Schuldner iſt das Beneficium Competentiae, vermöge deſſen einige Schuldner nicht bis auf den letzten Heller exequirt werden

Digitized by Google

können, ſondern von ihren Gläubigern die Competenz, d. h. die ſtandesmäßige, nothdürftige Nahrung erhalten. Und ſomit glaube ich die Geſchichte des römiſchen Schuldverfahrens dargeſtellt zu haben.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Darſtellung der erſten Grundſätze vom Vorzugsrechte der verſchiedenen Pfandgläubiger.

A) Nothwendigkeit einer Rangordnung unter mehreren konkurrirenden Pfandgläubigern.

Sehr bedeutend iſt die Anzahl der Geſetze, die von der früheſten Entſtehung der römiſchen Geſetzgebung an, über das Verfahren in Schuldſachen gegeben wurden, und alle, wenn ſie nach

Digitized by Google

ihrem wahren Sinne interpretirt werden, leiten uns auf eine gewiſſe Rangordnung der Gläubiger, auf ein gewiſſes Vorzugsrecht.

Dieſe Vorzugsrechte alſo ſpricht ſchon die früheſte Geſetzgebung der Römer aus, und führt ſelbe durch, ſolange die römiſche Geſetzgebung fortdauerte, ja ſie wurde daher in unſer deutſches Vaterland gebracht, welches ſelben mit Ausnahme einiger Modifikationen treu blieb.

Die Haltbarkeit und Nothwendigkeit dieſer Rangordnung, welche im Verlaufe mehrerer Jahrhunderte die Probe gehalten hat, kann wohl nicht bezweifelt werden.

Die poſitive Geſetzgebung aber kann ſich den Vorzug, dieſe Rangordnung, als allgemein gültiges Geſetz aufgeſtellt zu haben, nicht allein zuſprechen, die Vernunft ſchon billigt ſelbe, und ſpricht die Nothwendigkeit derſelben aus.

Die Gründe, die die Vernunft für die Nothwendigkeit dieſer Rangordnung unter den Gläubigern, darbietet, beruhen vorzüglich

Digitized by Google

aa) in der Unzulänglichkeit des ſchuldneriſchen Vermögens.

Sobald der Paſſiv-Zuſtand des Schuldners ſo groß iſt, daß er den Aktiv-Zuſtand deſſelben weit überſteigt, und die Gläubiger hierüber in Kenntniß geſetzt werden, ſo dringen alle zugleich auf die Bezahlung ihrer Forderungen, und ſtreiten um ihre Vorzugsrechte.

Jeder derſelben ſucht ſeine Rechte, ſeine Vorzüge vor dem andern geltend zu machen, und wie ſollte wohl entſchieden werden können, welche der vorgeſchützten Forderungen vor der anderen befriediget werden muß, wie ſollte wohl das ſchuldneriſche Vermögen den gehörigen Gläubigern zufallen können, wie ſollten wohl die Vorzugsrechte ausgemittelt werden können, wenn nicht eine Rangordnung der Forderungen der Gläubiger ſtatt finden würde, die jedem der ſtreitenden Gläubiger ſeinen rechtlichen Platz anweiſet?

Digitized by Google

Die Gründe, die die Vernunft für die Nothwendigkeit einer Rangordnung unter den konkurrirenden Gläubigern uns darbiethet, erſtrecken ſich auch

bb) auf die Verſchiedenheit der Forderungen, ihrer Entſtehung, ihrem Grunde, und ihrem Zwecke nach.

Jede Forderung wird und kann auch theils nur durch die Art ihrer Entſtehung, ihrem Grund und ihrem Zwecke nach, vorzüglich charakteriſirt werden, und nach dieſen charakteriſtiſchen Eigenſchaften ſind auch die Forderungen verſchieden, und nach dieſer Verſchiedenheit der Forderungen ſind auch nothwendig die Rechte derſelben verſchieden.

So wird z. B. jene Forderung, welche die Erbauung eines Hauſes zum Zwecke hat, und die zugleich mit Beſtellung eines Pfandrechtes verbunden iſt, nothwendig den Vorzug vor jener Forderung behaupten, welche zwar auch die Erbauung eines Hauſes zum Zwecke hat, welche

Digitized by Google

aber keineswegs mit Beſtellung eines Pfandrechts verbunden iſt, ferners wird

jene Forderung, welche vor der gehörigen Obrigkeit abgeſchloſſen worden, alle gerichtliche Wirkungen hervorbringen, während jene Forderung, die außerordentlich errichtet worden iſt, ganz kraftlos und aller gerichtlichen Wirkungen beraubt iſt.

Der Grund der Verſchiedenheit dieſer Forderungen liegt in der Art der Entſtehung derſelben, nach welcher die Rangordnung der Gläubiger zu beurtheilen iſt; denn jene Forderung, welche mit einem Pfandrecht verſehen iſt, und übrigens gleiche Eigenſchaften mit einer andern hat, muß dieſer nothwendig vorgeſetzt werden, wenn es ihr an einem Pfandrecht mangelt, ſo wird auch die gerichtlich abgeſchloſſene Forderung der vorgehen, welche ohne Obrigkeit entſteht.

Die Urſache des Vorzuges liegt hierin lediglich in der Art der Entſtehung, und in dem Grunde der Forderungen, welcher in den ange=

Digitized by Google

führten Beyſpielen Bedacht und Beobachtung der Geſetze iſt.

Ferners ſind die Forderungen auch nach ihrem Zwecke verſchieden, und nach dieſer Verſchiedenheit tritt dann auch die Nothwendigkeit einer Rangordnung der Forderungen unter den Gläubigern ein.

So wird jene Forderung, vermöge der die phyſiſche Exiſtenz eines Bürgers im Staate erhalten wird, gewiß den Vorzug vor jener genießen, welche bloß auf die Erhaltung der bürgerlichen Exiſtenzen hinzielt; ſo iſt jenem Darlehen, das die Verbeſſerung der allgemeinen Landeskultur zum Zwecke hat, und blos aus dieſer Abſicht gegeben worden iſt, der Vorzug von jenem ausgeſchieden, das nur gegeben wird, um das gemächliche Leben eines andern zu erhalten.

Der Grund des Vorzuges der erſten Forderung vor der zweyten im erſten Beyſpiel iſt in dem Zweck deſſelben aufzuſuchen, der auf die Erhaltung des größten Menſchengutes, des Lebens,

Digitized by Google

geht, indem die zweyte Forderung blos das bür-gerliche Leben des Menſchen im Staate ſichert.

Im zweyten Beyſpiel wird die erſte Forde-rung der zweyten vorgezogen, weil der Zweck derſelben auf das allgemeine Beſte des Staates und ſeiner Subſiſtenz hinzielt, während der Zweck der zweyten kein anderer iſt, als das gemächli-che Leben eines einzelnen Menſchen zu erhalten.

Aus dieſen angeführten Belegen erhellet nun ganz klar, daß eine Rangordnung der Gläu-biger theils wegen der Unzulänglichkeit des ſchuldneriſchen Vermögens, theils aber wegen der Verſchiedenheit der Forderungen, nach ihrer Ent-ſtehung, ihrem Grund, und ihrem Zwecke noth-wendig und unentbehrlich ſey, um die Forde-rungen der konkurrirenden Gläubiger gehörig zu befriedigen.

Digitized by Google

B) Aufſtellung der erſten Motive der Legis- lation für die Rangordnung der verſchie- denen Pfandrechte.

Die legislative Gewalt hat im Staat den er- habenen Zweck, durch ihre allgemein gültigen Aus- ſprüche das ganze Weſen des Staates in ein gehöriges Ganze zu bringen, die Handlungen aller Unterthanen auf den Willen eines einzel- nen, der das ganze repraſentirt, zu beſchränken, um auf dieſe Weiſe Einheit des Willens, und folglich auch der Handlungen zu begründen, welche ohne die Repräſentation des allgemeinen Willens in der Perſon eines einzelnen undenkbar wäre.

Die legislative Gewalt iſt in jedem geord- neten Staat ein unerläßliches Requiſit; denn nur durch ſie kann Einheit des Willens und der Handlungen der Unterthanen entſtehen, und nur durch dieſe Einheit des Willens, und der Hand- lungen der Unterthanen kann das ganze Gebäude

des Staats beſtehen, durch ſie allein kann Ordnung und Unterwürfigkeit begründet werden.

Der Geſetzgeber alſo, der die Quelle dieſer Einheit des Willens und der Handlungen der Unterthanen iſt, muß auch vorzüglich darauf bedacht ſeyn, dieſe Einheit, dieſen Ausfluß ſeiner Macht auf die beſtmögliche Weiſe im Staate zu erhalten, und ſelbe auf die höchſte Stufe von Vollkommenheit zu bringen.

Damit aber der Geſetzgeber dieſen Zweck erreiche, damit dieſes ſein Bemühen gekrönt werde, ſtellt er gewiſſe Regeln, Grundſätze auf, deren Befolgung und Beobachtung das allgemeine Wohl der Staatsbürger, die Herſtellung der Einheit des Willens und der Handlungen der Bürger in ſich befaßt.

I.

Jener Bürger, der durch ſeinen raſtloſen Eifer, durch Anwendung aller ihm möglichen

Digitized by Google

Mittel das phyſiſche Leben ſeiner Mitbürger im Staate rettet, oder doch wenigſtens erleichtert, erwirbt ſich dadurch, daß er das höchſte Gut des Menſchen, das Leben ſeines Mitbürgers rettet, einen beſondern Schutz des Staates.

II.

Wer die bürgerliche Exiſtenz ſeiner Mitbürger zu befördern ſucht, trägt dadurch zur Erhaltung des geſammten Staatskörpers bey, und handelt folglich den Abſichten des Staats, welche nothwendig auf Erhaltung des Ganzen hinzielen, ganz gemäß; daher dann ein ſolcher vom Staat auch eine vorzügliche Hülfe zu gewarten hat.

III.

Dem Willen des Geſetzgebers ſich zu unterwerfen, und nach deſſen Vorſchriften zu handeln, iſt des Bürgers wichtigſte Pflicht. Wer nun dieſe Vorſchriften genau beobachtet, den Willen

Digitized by Google

des Geſetzgebers als heilig und unverletzlich befolgt, und allen Ausſprüchen deſſelben, mit thätigem Beſtreben nachzukommen ſucht, befördert durch ſeine Treue und Anhängigkeit an die geſetzlichen Vorſchriften das Wohl ſeiner Mitbürger, und hat als geſetzlich handelnder Bürger vom Staat vorzügliche Begünſtigungen zu genießen.

IV.

Wer ſein Eigenthum mit größtem Bedacht zu erhalten ſucht, und alle jene Wege vermeidet, auf denen ſelbes verkürzt oder geſchmälert werden könnte, gehört in die Klaſſe jener Bürger, denen der Staat die Vorzugsrechte bedachter Bürger zuſichert, und als wachende vor allen anderen begünſtiget, denen die Erhaltung und Vermehrung ihrer eigenthümlichen Sachen nicht angelegen iſt.

Digitized by Google

V.

Jene Perſonen, die in ihren Handlungen die Geſetze des Staates nicht befolgen, ſondern ſich bloß auf das Zutrauen einzelner Menſchen ſtützen, geben dadurch unwiderſprechlich zu erkennen, daß ſie die Hülfe des Staats hintanſetzen, daß ſie keines geſetzlichen Schutzes bedürfen.

Wer nun den Schutz des Staates verſchmäht, und ſeine Handlungen nicht nach deſſen Vorſchriften ordnet, hat auch am Staat keinen Regreß mehr zu ſuchen; ſondern er ſoll ſich bei jenen Perſonen Hülfe verſchaffen, denen er ſein ganzes Zutrauen ſchenkte.

VI.

Jener Bürger, der einem andern ſein ganzes Eigenthum, oder nur einen Theil desſelben blos aus der Abſicht giebt, damit dieſer ſein gemächliches Leben fortſetzen könne, oder damit er ſeine Pracht erhöhe, handelt offenbar gegen

Digitized by Google

den Zweck des Staats, und iſt als ſolcher alles Schutzes des Staates beraubt.

VII.

Jenem, der zufolge ſeiner phyſiſchen Unfähigkeit weder ſein Eigenthum verwalten, noch die ihm ſonſt zuſtehende Rechte und Vortheile zu vertheidigen weiß, kann keine Handlung, keine Nachläßigkeit, Saumſeligkeit ꝛc. imputirt werden.

Der Staat tritt nun an deſſen Stelle, und ergänzt deſſen mangelhaften Willen dadurch, daß er ihn ſeines ausgezeichneten Schutzes theilhaftig erklärt.

Nachdem ich nun die allgemeinen Principien der Legislation dargeſtellt habe, ſo will ich nun die Wahrheit derſelben in Beyſpielen, und zwar nach römiſchem, baieriſchem und franzöſiſchem Recht nachweiſen, und dieſes nach der Ordnung der angeführten Grundſätze.

Digitized by Google

So ſagt der erſte Grundſatz: daß jene Bürger, welche durch raſtloſen Eifer und Mühe die phyſiſche Exiſtenz ihrer Mitbürger retten, eines vorzüglichen Staatsſchutzes ſich zu erfreuen haben.

Als Beleg dieſes erſten Grundſatzes dienen uns jene Koſten, welche der Arzt und der Apotheker zur letzten Krankheit des Schuldners verwenden.

Das römiſche, baieriſche, ſo wie das franzöſiſche Recht ſetzen dieſe Forderungen unter die Klaſſe der abſolut privilegirten.

Die Gründe für die Begünſtigung dieſer Forderungen ſind lediglich darin zu ſuchen, weil durch die Arbeiten und Beyträge des Arztes, und des Apothekers das Leben einzelner Mitbürger, und durch dieſes das geſammte Wohl des Staats befördert und erhöhet wird.

In dem zweyten Grundſatz iſt die beſondere Hülfe des Staats gegen den ausgeſprochen, der

Digitized by Google

die bürgerliche Exiſtenz ſeiner Mitbürger erhaltet.

Die Wahrheit dieſes Grundſatzes erhellet durch folgenden Fall.

Jener, der zur Erbauung, Herſtellung eines Hauſes ſeinem Mitbürger Geld hergeliehen hat, wird mit dieſer Forderung in die Klaſſe der abſolut befreyten Gläubiger geſetzt.

Den Grund, den das baieriſche Recht für die Begünſtigung dieſer Forderung anführt, nimmt es daher; weil derjenige, dem dieſes Geld geliehen worden, dadurch in den Stand geſetzt wird, daß er ſich aus ſeinen zerrütteten finanziellen Verhältniſſen erhole, und ſeinen bürgerlichen Zuſtand verbeſſere, welche Verbeſſerung oft mit ſo glänzenden Wirkungen verbunden iſt, daß der Schuldner ſich nun neues Vermögen erwirbt, und ſo ſeine frühere Gläubiger zu befriedigen befähigt wird.

Der dritte Grundſatz ſagt: wer ſich dem Willen des Geſetzgebers unterwirft, und genau

Digitized by Google

nach deſſen Vorſchriften handelt, hat vom Staat eine vorzügliche Hülfe zu erwarten.

Dieſer Grundſatz beſtättigt ſich in denjenigen Koſten, welche ein Kurator zur gehörigen Beſorgung des pupillariſchen Vermögens aufwendet.

Dieſe Koſten ſind von der baieriſchen Geſetzgebung ebenfalls vorzüglich begünſtigt, ſo zwar, daß ſie in die Reihe der abſolut befreyten Forderungen zu ſtehen kommen.

Der Grund der Begünſtigung dieſer Forderungen liegt in den den Geſetzen ganz entſprechenden Handlungen des Gläubigers, die einzig auf die Erhaltung und Vermehrung des pupillariſchen Vermögens gerichtet ſind.

Der vierte Grundſatz begünſtigt vorzüglich jene Bürger, welche auf Erhaltung und Vermehrung ihres Vermögens vorzüglich bedacht ſind, über ſelbes raſtlos wachen.

Digitized by Google

Hier dienen uns als Beyſpiele alle jene Forderungen, welche zur letzten Krankheit des Schuldners gegeben worden ſind. Alle dieſe gehören unter die abſolut befreyten nach römiſchem, baieriſchem und franzöſiſchem Recht.

Wer aber ſpätere Forderungen aufweiſet, wer dem andern nach der Heilung der Krankheit Geld hergeliehen hat, kömmt mit dieſer Forderung unter die Kurrent-Gläubiger.

Der Grund liegt in dem ſo wichtigen Satz: *Vigilantibus jura sunt scripta*, den das römiſche, baieriſche und franzöſiſche Recht anerkennt.

Jener alſo, der ſeine Forderungen zur gehörigen Zeit, d. h. im angeführten Beyſpiel zur Zeit der Krankheit des anderen begründet hat, ſteht mit dieſen in der Klaſſe der abſolut befreyten Gläubiger. Wer aber die Zeit nicht berückſichtigt, und dieſen ſo folgereichen Grundſatz außer Acht läßt, kömmt mit ſeinen Forderungen unter die Kurrent-Poſten.

Digitized by Google

Der fünfte Grundſatz drückt die Nachtheile aus, welche jenem erwachſen, der die Geſetze nicht befolgt, und ſich in ſeinen Handlungen blos auf das Zutrauen einzelner Menſchen ſtützt, ohne die Hülfe des Staats zu imploriren.

Das auffallendſte Beyſpiel ſolcher Nachtheile finden wir bey dem Deponenten und der Braut wegen der Dos.

Hat nämlich der Deponent eine Summe Geldes bey jemand hinterlegt, und dieſes geht verloren durch die Schuld des Depoſitars, oder auf was immer für eine Weiſe, ſo kömmt der Deponent mit ſeiner Forderung, wenn über das Vermögen des Depoſitars ein Concurs entſteht, in die zehnte Klaſſe; iſt die Sache vorhanden, ſo hat er das Abſonderungsrecht.

Die Urſache dieſer Nachtheile des Deponenten beſteht darin, daß der Kreditirende ſein ganzes Zutrauen auf den Depoſitar beſchränkte.

Digitized by Google

Die Geſetzgebung verweiſet ihn daher mit ſeiner Forderung in die zehnte Klaſſe, weil er ihren Schutz verſchmähte.

Das nämliche Verhältniß tritt ein bey einer Braut, welche ihr Heurathsgut ihrem zukünftigen Mann vor Schließung der Ehe gebracht hat.

Geräth nun dieſer in einen Vermögensverfall, ſo wird die Forderung der putativen Ehefrau in die zehnte Klaſſe verwieſen, während ſie ſonſt nach baieriſchem Recht mit dem eingebrachten Heurathsgut in der fünften Klaſſe ſteht.

Die Urſache iſt ebenfalls ihr perſonelles Zutrauen, zufolge deſſen ſie den Schutz des Staats verſchmähte, der ihr zur bürgerlichen Strafe allen Regreß abſchneidet, und alle mit dem Heurathsgut verbundene Vortheile ihr benimmt, und ſie auf den Grundſatz aufmerkſam macht: *Nulla dos sine nuptiis.*

Digitized by Google

Der ſechste Grundſatz ſagt:

Jener, der bloß zum Vergnügen anderer ſein Geld herleiht, oder um die Pracht eines andern zu erhöhen, hat vom Staat keinen Schutz zu hoffen; denn er handelt gegen den Zweck des Staats.

Dieſes findet ſich klar bei jenem Koſten dargethan, welche jemand zur Beerdigung eines Mitbürgers verwendete.

Dieſe Koſten müſſen aber ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie dem Stande und der Würde des Verſtorbenen nicht entſprechen; denn dadurch werden dieſe Koſten in die Klaſſe der Kurrent-Forderungen verſetzt, während ſie ſonſt, wenn ſie dem Stande und der Würde des Verſtorbenen angemeſſen ſind, nach röm., baier. und franzöſ. Recht unter die abſolut befreyte gehören.

Der Grund der Nachſetzung des Kreditirenden im angeführten Beyſpiele liegt in der Handlung deſſelben, welche ganz zwecklos iſt.

Digitized by Google

Der ſiebente Grundſatz redet von dem mangelhaften Willen derjenigen, welche wegen phyſiſcher Unfähigkeit ihr Eigenthum und ihre Rechte nicht zu ſchützen vermögen.

Der Staat tritt nun an deſſen Stelle, und erfüllt dieſen mangelhaften Willen durch ſeine Begünſtigung.

Die Wahrheit dieſes Grundſatzes erhellet bey den Pupillen und Minderjährigen, welche das baieriſche Recht in die ſechste Klaſſe ſetzt.

Dieſe Vortheile und Begünſtigungen werden dem Pupillen, ſo wie dem Minderjährigen blos deßwegen ertheilt, weil es ihnen an phyſiſchen Fähigkeiten mangelt, ſich ſelbſt um dieſe Vortheile zu bewerben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google